

**Bericht**  
**des Haushaltsausschusses**  
**(7. Ausschuß)**  
**gemäß § 96 der Geschäftsordnung**  
**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines**  
**Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfsmaß-**  
**nahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone**  
**Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**  
**(1. FlühAndG)**

— Drucksachen VI/1720, VI/2009 —

**Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)**

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf beseitigt Härten, die sich mit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1965 durch die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben haben, bei der Gewährung von Einrichtungshilfe an Berechtigte (Flüchtlinge aus Mitteldeutschland ohne Ausweis C). Außerdem werden bei dieser Gelegenheit auch einige Abweichungen bei den Ursachen am Hausratschaden nach § 3 des Gesetzes und bei den Voraussetzungen für die Gewährung von laufender Beihilfe nach § 10 des Gesetzes beseitigt werden, die gegenüber den entsprechenden Vorschriften im Lastenausgleichsgesetz noch bestehen. Ferner werden durch Umschaltung der Organisations- und Verfahrensvorschriften einige verwaltungstechnische Schwierigkeiten und Ungelegenheiten beseitigt.

Die Zahl der Antragsteller, die nach geltendem Recht noch eine Einrichtungshilfe erhalten könnten, wird auf rd. 3 000 geschätzt. Durch die Anhebung der Einkommensgrenze werden ungefähr bis zu 20 000 neue Antragsteller hinzukommen. Die Kosten für alle Verbesserungen des Gesetzes können danach auf 20 bis 27 Millionen DM (Schätzungsbreite)

veranschlagt werden, die sich auf 1971 mit 6 Millionen DM, 1972 mit 7 Millionen DM, 1973 mit 6 Millionen DM und 1974 mit 5 Millionen DM verteilen. Davon tragen vier Fünftel der Bund und ein Fünftel die Länder.

Im Bundeshaushaltsplan 1971 sind bei Einzelplan 06 Kap. 06 40 Tit. 681 06 10 Millionen DM veranschlagt, die die voraussichtlichen Kosten für 1971 in Höhe von mithin 4,8 Millionen DM decken. Für die Folgejahre werden 1972 mithin 5,6 Millionen DM, 1973 4,8 Millionen DM und 1974 4 Millionen DM entstehen.

Die Kosten ab 1972 sind im Finanzplan des Bundes enthalten.

Die mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig vorgesehene Änderung des Bundesvertriebenengesetzes, nämlich die Anerkennung von Prüfungen und die Geltungsdauer der Amtszeit der Beiräte, verursacht keine Kosten; ebenso nicht die der Koordinierung dienende Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und des Deutschen Richtergesetzes.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 25. März 1971

**Der Haushaltsausschuß**

**Leicht**                    **Dr. Riedl (München)**  
Vorsitzender            Berichterstatter